Statut der Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung ab 01.01.2018

Präambel

Gemäß § 10a RAO hat ein Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhandschaft selbständig auszuüben. Ein Treuhandauftrag ist schriftlich abzuschließen. Die Treuhandschaft ist über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.

Die Rechtsanwaltskammer hat eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs 2 RAO dient, zu führen, sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO und nach § 27 Abs 1 lit g RAO nach den Richtlinien dieses Statuts zu überprüfen. Auch hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden.

In Entsprechung dieser Bestimmungen wird unter Wahrung der dafür gesetzten Frist nachstehendes

STATUT
des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

eingerichtet:

I.
Grundlagen

Bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wird für die in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragenen Rechtsanwälte für von diesen Rechtsanwälten übernommene Treuhandschaften die Einrichtung eines Treuhandverbandes geschaffen.

Dieser Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist eine von der Rechtsanwaltskammer gemäß § 10a Abs 2 RAO zu führende Treuhandeinrichtung.

Das vorliegende Statut regelt Einrichtungen und Aufgaben der Treuhandrevision, sowie Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften gemäß § 10a RAO übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statutes zu übernehmen und durchzuführen.

Die einen Rechtsanwalt sonst treffenden gesetzlichen, standesrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden durch die Bestimmungen des hier vorliegenden Statutes weder geändert noch eingeschränkt.

II.
Begriffsdefinitionen

1. Rechtsanwalt:
Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO), eine Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 1a RAO), sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen oder befugt ist, nach Art. I Teil 2 EIRAG in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften.

2. Treuhandschaft:
Alle vom Rechtsanwalt übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich. Der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.

3. Einheitliche Treuhandschaft:
Zwei oder mehrere Treuhandaufträge zur Besicherung von Grundgeschäften, die in einem rechtlichen und/oder tatsächlichen Zusammenhang stehen. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die Treuhandabwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.

4. Treuhanderlag:
Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag.

5. Treugeber:
Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Die drittfinanzierende Bank ist nicht Treugeber im Sinne dieses Statuts.

6. EIRAG:
Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl Nr 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung.

III.
Anwendungsbereich

1.
Diesem Statut unterliegen

a) der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;
b) die in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragenen und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugten Rechtsanwaltsgesellschaften (vgl. auch Punkt II.1.);
c) die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen Rechtsanwälte;
d) Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß lit a bis lit c mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;
e) die im Sprengel der Rechtsanwaltskammer für Kärnten dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte, vorausgesetzt, sie unterhalten eine Kanzleiniederlassung im Sprengel der Rechtsanwaltskammer oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2.
Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes II., soweit sie nicht nach Punkt III 3. ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt III 4 optiert, anzuwenden. Dieses Statut ist auch dann anzuwenden, wenn für die Treuhandschaft eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet ist (so beispielsweise gemäß § 12 Abs 3 Z 4 BTVG). Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vertraglich übernommene Treuhandschaften im Sinne dieses Statutes abzuwickeln, soweit sie in dessen Anwendungsbereich fallen (Anwendungszwang).

3.
Ausgenommen sind

a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag bis zu € 40.000,00, außer für die Treuhandschaft ist eine Absicherung in einer Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer gesetzlich angeordnet (so beispielsweise gemäß § 12 Abs 3 Z 4 BTVG);
b) Treuhanderläge, die für die Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
c) die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Sanierungs-, Masse- oder Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter, Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
e) Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen des Statuts ausnahmsweise sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich dem Rechtsanwalt untersagt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaften durch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten entfällt und ein Versicherungsschutz nicht gegeben ist (Untersagungserklärung gemäß Beilage ./5).

4.
Der Rechtsanwalt kann den Anwendungsbereich des Statuts freiwillig insbesondere erweitern auf

a. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag von unter € 40.000,00
b. Treuhanderläge gemäß III 3 lit b.

5.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag von unter € 40.000,00 nach dem Treuhandstatut abzuwickeln, wenn dies einer der Treugeber wünscht.

6.
Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch eine schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 dieses Statutes. Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 01.01.2018 übernimmt. Für Treuhandschaften, die vor dem 31.12.2017 übernommen wurden, gelten die Regelungen des am 16.06.2010 beschlossenen und am 01.01.2011 in Kraft getretenen Statuts.

IV.
Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes

1.
Der Rechtsanwalt muss die übernommene Treuhandschaft selbständig und eigenverantwortlich ausüben. Dem Rechtsanwalt ist die Abwicklung von Treuhandschaften in eigener Sache, die Übernahme von Bürgschaften, sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft untersagt. Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene oder fremde Rechnung am Unternehmen eines Treugebers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des Art 4 Abs 1 Nr (36) der VO (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26.02.2013 hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies den Treugebern gegenüber unverzüglich spätestens bei Übernahme der Treuhandschaft, nachweislich offenzulegen.

2.
Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandschaft zu Grunde liegenden Geschäftes und unabhängig davon, ob der Treugeber ein Kreditinstitut ist oder nicht, gemäß den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften“ und den „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Satzung als Beilage ./1 und ./2 angeschlossen sind, abzuwickeln.

3.
Die Treuhandvereinbarung ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen. Ebenso gilt das Schriftformgebot für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

4.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, für jede Treuhandschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Bei der Kontoeröffnung ist zu vereinbaren, dass dieses Konto nach den Bestimmungen dieses Treuhandstatutes geführt wird. Eine Überweisung von dem nach diesem Statut eingerichteten Anderkonto auf ein anderes Konto des Rechtsanwaltes ist unzulässig. Im Kontoverfügungsauftrag ist daher auch die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänderin fungierenden Rechtsanwaltsgesellschaft als Empfänger unzulässig. Auch eine Barbehebung ist unzulässig.

Über jede diesem Statut unterliegende Treuhandschaft ist eine eigene schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 dieses Statutes abzuschließen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kontoverfügungsauftrag an das anderkontoführende Kreditinstitut (Dispositionskontrolle) nachweislich umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag, übermittelt wird.

Die gleichen Formerfordernisse gelten für den Fall der Änderung des Treuhandvertrages oder sonstigen im Kontoverfügungsauftrag enthaltenen Anweisungen oder Angaben. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treugeber.

5.
Über jede diesem Statut unterliegende Treuhandschaft ist eine eigene schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern, dem Kreditinstitut und dem Rechtsanwalt im Sinne der Beilage ./3 abzuschließen.

6.
Der Rechtsanwalt hat alle von ihm übernommenen Treuhandschaften im Sinne dieses Statutes, auch jene hinsichtlich der dem Rechtsanwalt die Anwendung oder Abwicklung des Statutes gemäß Punkt III. 3. lit e) untersagt wurde, unter Verwendung fortlaufender Nummern in ein gesondertes Verzeichnis (Beilage ./4) einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig zu führen.

7.
Die vom Rechtsanwalt nach diesem Statut übernommenen und durchgeführten Treuhandschaften unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Die vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten mit dieser Kontrolle Beauftragten (Revisionsbeauftragte) gemäß Punkt IV. unterliegen bei dieser Tätigkeit einer ihnen gesondert auferlegten Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit. Die Überprüfung im Rahmen dieser Kontrolle bedarf keiner Begründung und kann an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr erfolgen, soll jedoch im Regelfall zumindest 24 Stunden zuvor angekündigt und innerhalb der üblichen Kanzleistunden vorgenommen werden. Die Überprüfung hat ausschließlich in den Räumlichkeiten des Rechtsanwaltes zu erfolgen, kann jedoch aus den alleine von den Revisionsbeauftragten zu beurteilenden Zweckmäßigkeitsgründen auch in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vorgenommen werden.

8.
Der Rechtsanwalt hat eine Kontrolle auch ohne seine persönliche Anwesenheit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Rechtsanwalt ein gesondertes Verzeichnis aller Treuhandschaften (Beilage ./4) zu führen und die Treuhandakten so zu gestalten, dass alle vorgenommenen, aber auch alle noch vorzunehmenden Verfügungen aus dem Treuhandakt unmittelbar ersichtlich sind. Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt dem Revisionsbeauftragten insbesondere das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakten und die korrespondierenden Bankbelege zur Verfügung zu stellen, sowie dem Revisionsbeauftragten alle im Rahmen dieser Überprüfung begehrten Auskünfte zu erteilen.

9.
Bei Treuhandschaften, die im Sinne des Punktes III. 3. lit e) dieses Statutes nicht nach diesem Statut abgewickelt werden, beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsicht in das Treuhandverzeichnis (Beilage ./4) und die Untersagungserklärung (Beilage ./5) des/der Treugeber(s).

10.
Jede Verfügung über den dem Rechtsanwalt übergebenen Treuhanderlag ist diesem erst nach Unterfertigung des Treuhandvertrages samt Kontoverfügungsauftrag durch sämtliche Treugeber und durch das kontoführende Kreditinstitut erlaubt.

11.
Der Rechtsanwalt hat die Übernahme jeder unter das Statut fallenden Treuhandschaft an die Rechtsanwaltskammer für Kärnten elektronisch gemäß Punkt VIa. dieses Statutes zu melden.

12.
Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind sowohl Rücküberweisungen an den Erleger des Treuhanderlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

V.
Informationspflicht

1.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Erledigung seiner Treuhandschaft vom Treugeber/den Treugebern umgehend eine schriftliche Entlassung aus seiner Treuhandverpflichtung einzufordern (Beilage ./6).

2.
Der Rechtsanwalt hat das Kreditinstitut, bei dem das für den jeweiligen Treuhanderlag verwendete Anderkonto geführt wird, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, von sich aus und ohne weitere Aufforderung dem Treugeber/den Treugebern, sowie dem aus dem Treuhandvertrag begünstigten Vertragsteil unverzüglich nach jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln. Im Falle von Adressänderungen gelten die Kontoauszüge für alle Beteiligten als zugestellt, solange dem Kreditinstitut keine Änderung bekannt gegeben wurde.

3.
Es gilt für den Fall einer Kündigung der Anderkontoverbindung als vereinbart, dass die Pflicht zur Mitteilung der Beendigung der Anderkontobeziehung den Treuhänder gegenüber den Treugebern, sowie den Begünstigten trifft.

VI.
Belehrungspflicht

1.
Der Rechtsanwalt hat den Treugebern vor Übernahme des Treuhandauftrages dieses Statut samt den Beilagen ./1 und ./2 nachweislich zur Kenntnis zu bringen und mit den Treugebern zu vereinbaren, dass dieses Statut Vertragsbestandteil des dem Rechtsanwalt erteilten Treuhandauftrages ist.

2.
Der Rechtsanwalt hat seine Auftraggeber weiters ausdrücklich darüber zu belehren, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von den in der Treuhandvereinbarung festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen nur mit Zustimmung der Treugeber, aller aus der Treuhandvereinbarung Berechtigten und gegebenenfalls auch des finanzierenden Kreditinstitutes zulässig ist.

VIa.

1.
Jede unter das Statut fallende Treuhandschaft (vgl. Punkt III.2.) ist vom Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer für Kärnten elektronisch zu melden. Die Meldungen haben in elektronischer Form über die Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, interner Bereich, über die dort bereitgestellten Eingabemasken zu erfolgen.

2.
Zu melden sind:

a) Das Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
b) Die fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
c) Name und Adresse des(r) Treugeber(s) und Bekanntgabe seiner/ihrer Kontoverbindung(en)
d) Name, Adresse und Kontonummer der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en)
e) Die Bankverbindung, Kontonummer und Kontowortlaut des Anderkontos
f) Das dem Treuhandauftrag zugrunde liegende Grundgeschäft
g) Das Datum des Abschlusses des Grundgeschäfts
h) Die Höhe des Treuhandbetrages/wertes
i) Die voraussichtliche Erledigungsfrist

3.
Ist eine Meldung im Sinne des Abs 2 unvollständig oder steht der Registrierung ein sonst behebbares Hindernis entgegen, so hat die Rechtsanwaltskammer für Kärnten dem Treuhänder die Behebung des Mangels binnen einer Frist von längstens 14 Tagen ab Erhalt des Verbesserungsauftrages (Beilage ./7) schriftlich aufzutragen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Verbesserung nicht fristgerecht, gilt die Registrierung als abgelehnt.

4.
Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat sowohl von einer allfälligen Ablehnung der Registrierung, als auch von der erfolgten Registrierung den meldenden Rechtsanwalt und – soweit ihr Namen und Adressen bekannt sind – auch den/die Treugeber und den/die Begünstigten zu verständigen.

5.
Der Rechtsanwalt hat die Erledigung der Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ehest möglich zu melden.

6.
Hingewiesen wird auf die Identifizierungspflichten des Treuhänders gemäß den §§ 8a ff RAO.

7.
Der Rechtsanwalt, sein mittlerweiliger Substitut im Sinn des § 34a Abs 1 RAO oder der Kammerkommissär gemäß § 34a Abs 2 RAO oder der eintretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO ist im Fall des Verzichts auf die Rechtsanwaltschaft, des Erlöschens oder des Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34a Abs 1 und Abs 2 RAO) verpflichtet, über Aufforderung der Rechtsanwaltskammer dem Revisionsbeauftragen einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen. Diese sollten zumindest jeden Abwicklungsstand der Treuhandschaft und die Salden der Treuhandkonten enthalten.

8.
Der Rechtsanwalt hat das anderkontoführende Kreditinstitut unverzüglich von der Registrierung der Treuhandschaft durch die Rechtsanwaltskammer zu verständigen.

VII.
Besonderes Entgelt

1.
Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten eine besondere Entlohnung zu fordern oder entgegenzunehmen.

2.
Hievon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwaltes, für die Übernahme der Treuhandabwicklung ein Honorar, insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorar Kriterien der Rechtsanwälte (AHK), zu verlangen (Verwahrungsgebühr).

VIII.
Versicherungen

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten schließt zur Sicherung der Treuhandabwicklung gemäß § 23 Abs 4 RAO eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden ab, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der

Treuhandschaft anvertrauten Treuhanderlag dem/den Treugeber(n) zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizze dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen, wobei derzeit Vermögensschäden pro Versicherungsfall bis zu € 7.267.284,00 gedeckt sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Treuhandschaften, die nicht nach diesem Statut abgewickelt werden, insbesondere Treuhandschaften bei denen eine Untersagungserklärung gemäß Beilage ./5 vorliegt.

IX.
Revision

1.
Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat die erforderliche Kontrolle durch zur Ausübung dieser Kontrolltätigkeit qualifizierte Personen (Revisionsbeauftragte) zu gewährleisten. Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl, die Dauer ihrer Bestellung und die Rechtsform des Auftrages unterliegt der Beschlussfassung durch das Plenum des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2.
Die Revisionsbeauftragten unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung in Ansehung aller ihnen aus der Kontrolltätigkeit zugekommenen Informationen. Sie haben durch schriftliche Erklärung diese Verpflichtung persönlich zu bestätigen.

3.
Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statutes in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben die Revisionsbeauftragten jedenfalls über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und im Falle eines Verdachtes disziplinären Verhaltens auch dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Bericht zu erstatten.

4.
Der Rechtsanwalt hat die Revision jedenfalls zu gestatten. Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt dem jeweiligen Revisionsbeauftragten das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Akte und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, allenfalls Kopien auszufolgen und dem Revisionsbeauftragten alle im Rahmen der Überprüfung begehrten Auskünfte zu erteilen. Im Falle von anonymisierten Treuhandschaften beschränkt sich die Kontrolle durch den Revisionsbeauftragten auf die Einsicht in das Treuhandverzeichnis und die Untersagungserklärung des/der Treugeber (Beilage ./5).

5.
Die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten erfolgt durch stichprobenartige und in begründeten Fällen durch gezielte Überprüfung.

X.
Belehrungspflicht

Der Rechtsanwalt hat den Treugebern und Begünstigten vor Übernahme des Treuhandauftrages den Inhalt dieses Statutes samt Beilagen ./1 und ./2 zur Kenntnis zu bringen und diese zu informieren, dass die zu übernehmende Treuhandschaft nach den Bestimmungen dieses Statutes abgewickelt wird.

XI.
Geheimnisschutz

1.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das anderkontoführende Kreditinstitut gegenüber den Revisionsbeauftragten, der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Anderkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

2.
Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und den von dieser bestellten Revisionsbeauftragten vorzusehen.

3.
Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Revision übermittelten und damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Revision verwendet werden. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

4.
Der Rechtsanwalt hat den Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

XII.
Verstöße gegen das Statut und seine Folgen

Verstöße gegen dieses Statut stellen einen Verstoß gegen die §§ 10a, 23 Abs 4 und 27 Abs 1 lit g RAO dar und unterliegen insbesondere auch der vollen disziplinären Verantwortung des Rechtsanwalts.

XIII.
Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung des Statutes wurde in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 14.11.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten www.rechtsanwaelte-kaernten.at kundgemacht.

Anlagen als integrierende Bestandteile dieses Statuts

./1 Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

./2 Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

./3 Treuhandvereinbarung gemäß § 10a RAO mit Kontoverfügungsauftrag

./4 Verzeichnis der Treuhandschaften

./5 Untersagungserklärung gemäß § 10a Abs 3 RAO

./6 Bestätigung für den Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Entlassung aus der Treuhandschaft

./7 Verbesserungsauftrag zu einer gemeldeten Treuhandschaft

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

Herausgegeben vom Fachverband/Verband .....

im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
(Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. April 2005)
und der
BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.

Fassung 2005

1.

(1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten" genannt" unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

(2) Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO in der jeweils geltenden Fassung ist, dass dem Kreditinstitut die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat, nachgewiesen wird.
Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) bzw einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ferner die Eintragung in das Firmenbuch erforderlich.

(3) Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Rechtsanwaltes und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Rechtsanwaltes zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Rechtsanwalt bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Rechtsanwaltsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekanntgeben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Rechtsanwaltes zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

4.

(1) Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils alleine zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.

(2) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

(3) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

(4) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

(1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.

(3) Sind der Kontoinhaber und sein Bevollmächtigter an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto verhindert, so kann der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene dem Kreditinstitut einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen Rechtsanwaltsanwärter als neben dem Kontoinhaber eingesetzten Verfügungsberechtigten bekanntgeben. Die Verfügungen des eingesetzten Verfügungsberechtigten sind dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gegenüber auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht erfüllt waren. Der eingesetzte Verfügungsberechtigte kann nur von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder zur Vertretung des Präsidenten Berufenen abberufen werden. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt sein Verfügungsrecht so lange bestehen, bis es der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene der Konto führenden Stelle gegenüber widerruft, oder diese auf anderem Weg von dem Erlöschen Kenntnis erlangt. Bei widerstreitenden Erklärungen des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten und des eingesetzten Verfügungsberechtigten wird das Kreditinstitut nur mehr gemeinsame Verfügungen zulassen.

(4) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlerweilige Stellvertreter. Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.

(5) In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34 RAO, ist ausschließlich der vom zuständigen Ausschuss der örtlichen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlerweilige Stellvertreter über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Konkurseröffnung gilt Punkt 7 Abs. 2.

7.

(1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Stellvertreters und jedenfalls des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.

(3) Im Falle einer außerhalb eines Konkursverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto auf den als Liquidator bestellten Rechtsanwalt über.

8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (http://www.rechtsanwaelte.at) am 22. April 2005.

./2

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offen zu legen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme des Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchgeführten Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner
Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim Auftrag gebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem Auftrag gebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem Auftrag gebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem. § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen.

Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungsfrist angemessen zu verlängern, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das Auftrag gebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Standesvertretung

Wenn das Auftrag gebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Standesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Standesvertretung informiert das Auftrag gebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen.

Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Standesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Informationen ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das Auftrag gebende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8. genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Standesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

a) die zuständige Standesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8. mitteilt;

b) die zuständige Standesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

Treuhandvereinbarung gemäß § 10a RAO
mit
Kontoverfügungsauftrag

abgeschlossen zwischen

1. Treuhänder
2. Veräußerer (Treugeber)
3. Erwerber (Treugeber)
4. Kreditinstitut, bei welchem das Treuhandkonto eingerichtet wird.

mit folgendem Inhalt:

I. Präambel
II. Vertragsgegenstand
III. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung
IV. Informationspflichten
V. Geheimnisschutz
VI. Abänderung des Kontoverfügungsauftrages

I.

Präambel

Zum Zwecke der treuhändigen Abwicklung des .....vertrages vom ..... sind die Vertragsteile übereingekommen, eine schriftliche Treuhandvereinbarung (§ 10a RAO) mit Kontoverfügungsauftrag abzuschließen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Statutes des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, das ihnen vom Treuhänder, Herrn / Frau Rechtsanwalt / Rechtsanwaltsgesellschaft ..... zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Vertragsparteien erklären, dass das Statut des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten einen integrierenden Bestandteil dieser Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag darstellt.

II.

Vertragsgegenstand

Der Käufer / Erwerber und der Verkäufer /Veräußerer beabsichtigen in …….. einen .....vertrag abzuschließen und haben Herrn / Frau Rechtsanwalt ..... / Rechtsanwaltsgesellschaft ....., mit der treuhändigen Abwicklung beauftragt. Vom Treuhänder, Herrn / Frau Rechtsanwalt / Rechtsanwaltsgesellschaft ..... wurde bei der ..... ein Konto zur Kontonummer IBAN ..... BIC ……., Kontowortlaut „ ..... “, eingerichtet (Anderkonto). Auf dieses Konto wird binnen ..... Wochen / Tagen von der Käuferin vereinbarungsgemäß der Betrag von € _____,__ überwiesen.

Der Treuhänder erhält von den Vertragsparteien den einseitig unwiderruflichen Auftrag, vom oben genannten Konto Überweisungen ausschließlich an folgende Stellen vorzunehmen:

Empfänger der Überweisung	Empfängerbank BIC	Kontonummer (IBAN) des Empfängers
Veräußerer:		
Erleger des Treuhandbetrages:		
Pfandgläubiger:		
Verwahrungsabteilung OLG Graz	PSK	BUNDATWW AT48 0100 0000 0547 0013

optional:
Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in .....

Grundverkehrsbehörde:
Grundbuchsgericht:
Bezirksgericht .....

Das diese Vereinbarung mitunterfertigende Kreditinstitut verpflichtet sich gegenüber sämtlichen Vertragsparteien Überweisungen vom oben angeführten Treuhandkonto ausschließlich an die in dieser Vereinbarung genannten Empfänger der Überweisung durchzuführen.

III.

Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Diese Treuhandvereinbarung samt Kontoverfügungsauftrag beginnt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung durch alle Vertragsteile.

Die Vereinbarung ist von unbefristeter Dauer, endet jedoch jedenfalls mit Überweisung des gesamten Treuhanderlages auf eines, mehrere oder alle der im Vorpunkt angeführten Konten der Empfänger.

IV.

Informationspflichten

Das kontoführende Kreditinstitut verpflichtet sich, jede Vertragspartei von jeder Kontobewegung auf dem Anderkonto durch Übersenden eines Kontoauszuges zu verständigen. Festgehalten wird, dass unbeschadet dieser Vereinbarung Kontoinhaber Herr / Frau Rechtsanwalt / Rechtsanwaltsgesellschaft..... als Treuhänder ist.

V.

Geheimnisschutz

Sämtliche Vertragsparteien entbinden den Treuhänder gegenüber der Rechtsanwaltskammer, den von der Rechtsanwaltskammer bestellten Revisionsbeauftragten und dem finanzierenden Kreditinstitut von seiner Verschwiegenheitspflicht.

Der Treuhänder entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern und der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und den bestellten Revisionsbeauftragten hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

VI.

Abänderung des Kontoverfügungsauftrages

Eine Abänderung dieses Kontoverfügungsauftrages kann nur schriftlich und mit Unterfertigung aller diesen Vertrag schließenden Personen oder deren Einzel- bzw Gesamtrechtsnachfolger erfolgen.

Klagenfurt,

Verkäufer: Käuferin:

....
(....., geb .....) (....., geb .....)

Treuhänder:

.....
(Rechtsanwalt / Rechtsanwaltsgesellschaft)

Kreditinstitut:

.....

Verzeichnis der Treuhandschaften
(Punkt IV. 6. des Statutes, Beilage ./4)

Lf Nr	Aktenzeichen	Begünstigter (zB Veräußerer)	Treugeber (zB Erwerber)	Beginn der Treuhandschaft	Treuhandsumme in €	Treuhandkonto, IBAN/BIC Kreditinstitut	Ende der Treuhandschaft

Untersagungserklärung gem. § 10a Abs 3 RAO

Ich/Wir habe(n) Herrn/Frau RA / Rechtsanwaltsgesellschaft ..... am ..... mit der Übernahme und Abwicklung eines Treuhandauftrages beauftragt.

Herr/Frau / RA / Rechtsanwaltsgesellschaft ..... hat mich / uns über die Möglichkeit der Abwicklung dieser Treuhandschaft im Sinne des Statutes des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sowie auch über den Inhalt des Statutes in Kenntnis gesetzt und mir / uns eine Kopie dieses Statutes ausgehändigt.

Insbesondere wurde ich darüber belehrt, dass eine Untersagung der Abwicklung des Herrn / Frau RA / Rechtsanwaltsgesellschaft ..... erteilten Treuhandauftrages im Rahmen des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zur Folge hat, dass

1. die im Statut des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vorgesehenen Revisionen der Abwicklung des Treuhandauftrages unterbleiben bzw. diese sich auf die Überprüfung der Untersagung beschränken;

2. die Dispositionskontrolle des das Anderkonto führenden Kreditinstitutes entfällt;

3. der besondere Vertrauensschaden-Versicherungsschutz bis zur Höhe von € 7.267.284,00 entfällt.

In Kenntnis dieser Sachlage untersage ich dennoch die Abwicklung des gegenständlichen Treuhandauftrages nach den Bestimmungen des Statutes des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten iVm § 10a Abs 3 RAO.

Eine Kopie dieser Erklärung erhalte ich unter einem ausgefolgt.

....., am .....

.....

(Unterschrift)

An
RA ....
.....
.....

(Name und Anschrift des Treuhänders)

Bestätigung für den Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Entlassung aus der Treuhandschaft Nummer _____

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt! / Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

Ich bestätige Ihnen, dass Sie die Treuhandschaft ordnungsgemäß abgewickelt und erfüllt haben und entlasse Sie aus der übernommenen Treuhandschaft.

Diese Bestätigung dient zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Treugebers/Begünstigten

An
RA .....
.....
.....
.....

Nur per Fax

Klagenfurt, am .....

Verbesserungsauftrag zu einer gemeldeten Treuhandschaft

Sehr geehrter Herr Kollege! / Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten bestätigt den Erhalt Ihrer Meldung einer Treuhandschaft vom ..... gemäß dem Statut des Treuhandverbandes mit der fortlaufenden Nummer des
Treuhandverzeichnisses .....

Die Meldung der Treuhandschaft unvollständig, weil das

Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes fehlt;

.....

.....

.....

Der Registrierung der Treuhandschaft steht entgegen, dass .....

.....

.....

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten trägt die Verbesserung der Meldung der Treuhandschaft binnen ..... Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung auf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Verbesserung die Registrierung der Treuhandschaft abgelehnt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorsitzende der zuständigen Abteilung des
Ausschusses der Kärntner Rechtsanwaltskammer